

VIII.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 17. October, 1828.

Antrag des Senats.

Die heutige Zusammenberufung der Ehreliebenden Bürgerschaft beabsichtigt eine verfassungsmäßige Berathung und Beschlußnahme über folgende Gegenstände:

- I. Verein mehrerer Deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des freien Handels und Verkehrs und Vertrags-Urkunde derselben vom 24. September 1828.

Indem der Senat der Ehreliebenden Bürgerschaft die obengedachte Vertrags-Urkunde in der Anlage mittheilt und Dieselbe auffodert, sich mit Ihm dahin einverstanden zu erklären, daß die Ratification dieses Vertrages innerhalb der Art. 22 deselben angedeuteten Frist auch von Seiten unseres Freistaats erfolgen möge, findet Er sich zugleich veranlaßt, zur näheren Berichtigung des Standpuncts, aus welchem dieser Vertrag in Beziehung auf unsere allgemeinen und besonderen Staats- und Handels-Interessen zu würdigen seyn dürfte, folgende Erläuterungen hinzuzufügen.

Mit der Auflösung des Deutschen Reichsverbandes im Jahre 1806 verschwand auch der Ueberrest des Schutzes, welcher dem freien Handel und Verkehre in unserm Vaterlande durch Reichsverfassung und Reichsgesetze zu seiner Zeit erwachsen war, bei zunehmender Isolirung der mächtigeren Reichsstände aber schon allmählich abzunehmen begonnen hatte; — die Mitglieder des Rheinbundes befolgten in ihrer Handels-Politik weniger eigene als von fremder Herrscherwillkühr aufgedrungene Bahnen und bis zum Ende des Jahres 1813 beugte Deutschland seinen Nacken unter dem Joche eines mit

Anlage A.

mit seiner Lage im Mittelpuncte unseres Welttheils durchaus unverträglich und daher unter allen Europäischen Staaten grade ihm am wenigsten zusagenden Handelssysteme.

Die Befreiung von diesem drückenden Joche fiel mit der Beendigung eines Nationalkrieges zusammen, der die finanziellen Kräfte sämtlicher Deutschen Staaten mehr oder minder erschöpft hatte, und wenn die volle Souverainität jedes einzelnen derselben sich von der einen Seite als eine köstliche Frucht dieses glorreichen Kampfes ergab, so war an der andern damit zugleich die Versuchung gegeben, sich des einseitigen Genusses derselben vorzugsweise dahin zu bedienen, um in außergewöhnlichen Belastungen des wieder auflebenden Handels und Verkehrs schnelle und leichte Hülfe zur Herstellung erschöpfter Staatskräfte finden zu mögen.

Eine solche Wendung der Dinge mit ihren nicht zu verkennenden nachtheiligen Folgen war auf dem Wiener Congresse nicht unvorhergesehen geblieben. Gewisse organische Bestimmungen über die Freiheit des Verkehrs auf gemeinsamen Strömen erschienen als das Erste, was unter diesen Umständen noth sey, der Willkühr einzelner Uferstaaten vorbeugend zu begegnen; und nach Festsetzung derselben hoffte man auf weitere Regulative zu Begünstigung eines gemeinsamen Gebrauchs der vorzüglichsten Landheerstraßen übergehen zu können. Aber kaum waren hinsichtlich des ersten Gegenstandes einige Hauptgrundzüge vereinbart, so wurden diese friedlichen Bemühungen durch einen neuen Nationalkrieg unterbrochen, und die fast im Momente der Beendigung des Congresses unterzeichnete Deutsche Bundesacte konnte daher statt der Lösung nur die Aufgabe selbst mit aufnehmen, welche in dem 19. Artikel derselben mit den Worten aufgestellt ward:

„Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der
„Bundessversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs
„zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt
„nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grund-
„sätze in Berathung zu treten.“

Was nun in dieser Hinsicht weiter erfolgt, ist nicht unbekannt geblieben. Die Flußschifffahrts-Abgabensysteme der Elbe und Weser sind durch einträchtige Bemühungen ihrer Uferstaaten regulirt und für künftige weitere Regulirung derselben organische Bestimmungen getroffen worden, die des Rheins dagegen noch immer nicht zu gemeinsamer Zufriedenheit erledigt; alle Bemühungen zu einer gemeinschaftlichen Lösung der für den Landverkehr bestehenden Aufgaben aber haben bis dahin zu keinem erwünschten Ziele geführt. Staaten von größerem Umfange, einer desfalligen Vereinigung mit anderen weniger bedürftig, haben sich selbst zu rathen und zu helfen gewußt. Von denen mittlerer und kleinerer Größe sind dagegen die mannigfachsten und verschiedenartigsten Systeme, mitunter sogar solche, deren consequente Durchführung durchaus ein größeres Areal erfordert, ergriffen, auch hier und da, nach vergeblichen Versuchen, wieder abgeändert. Nicht bloß die Eingangsabgaben sind darüber nach allen Richtungen hin beträchtlich gesteigert, sondern auch der Transit ist schwerer belastet worden, als es je zuvor der Fall gewesen. — Ueberhaupt aber ist durch diesen steten Wechsel der Handels- und Zollgesetzgebungs-Maximen eine Ungewißheit der

nächsten

nächsten Zukunft entstanden, welche besonders von denjenigen Staaten, die hinsichtlich ihres Handels und Verkehrs von den desfalligen Bestimmungen mehrerer anderer abhängig sind, auf das nachtheiligste hat empfunden werden und in einzelnen Fällen sogar zu der Frage führen müssen, ob denn nicht am Ende das Aufgeben der eigenen Gesetzgebung über diese Gegenstände und das Anschließen an eine wirksamere fremde, der Fortdauer eines solchen precären Zustandes vorzuziehen sey.

Unter diesen Umständen und in Erwägung der nicht im ersten Augenblick zu berechnenden sonstigen Folgen, welche ein solcher Entschluß herbeiführen konnte, haben verschiedene mittlere und kleinere Bundesstaaten im Frühlinge dieses Jahres gemeinsame Berathung gepflogen, ob es denn nicht thunlich seyn sollte, bei voller Conservation der Selbstgesetzgebung jedes einzelnen Staats in Handels- und Zollsachen, auf dem Wege eines vertragsmäßigen Zusammenwirkens unter gleichen Rechten zu einer Vereinbarung über die Erledigung gemeinsamer Bedürfnisse dieser Art zu gelangen, zu diesem Zwecke sich zunächst über einige den Handel und Verkehr erleichternde Grundsätze gemeinschaftlich zu verständigen, und so einen heilsamen Anfang zu machen, den Anforderungen des 19. Artikels der Bundesacte wenigstens ihrerseits weitere Folge zu geben. Da es sich auch nicht verkennen ließ, daß eine solche Verständigung nicht allein ihre Zeit erfordern, sondern auch, daß man dabei doch von der Basis irgend eines Bestehenden ausgehen müsse, welches während der Dauer der Berathung nicht weiter verrückt werden dürfe, so hatten sie durch ihre Bundesgesandten zu Frankfurt am 21. Mai d. J. sich gegenseitig dahin erklärt, im Laufe der nächsten drei Jahre weder ihre bestehenden Transito-Abgaben weiter erhöhen, noch einem fremden Zollverbande sich einseitig anschließen, dagegen aber zum Behufe der gedachten weiteren Ueberlegung am 15. August d. J. durch dazu ernannte Bevollmächtigte in Cassel zusammentreten zu wollen.

Von diesen Staaten freundlich aufgefordert, an solchen Berathungen unter gleicher Voraussetzung Theil zu nehmen und in der Erwägung, daß die Mehrzahl dieser Staaten zu denjenigen gehört, in welchen der Bremische Handelsmarkt seine vorzüglichsten Abzugs- und Zugangslinien findet, die für dieselben zu bewirkenden Erleichterungen des Handels und Verkehrs unserm Freistaate also unmöglich gleichgültig seyn können, daß schon das Anerbieten einer Zusicherung die bestehenden Transit-Gebühren in denselben während des Laufs der nächsten drei Jahre nicht erhöhen zu wollen, bei der unserer Handels-Politik ohnehin entsprechenden ähnlichen Gegenleistung nicht auszuschlagen seyn dürfte, und daß bei der Schwierigkeit schriftlicher Communicationen unter den interessirenden Staaten eine solche günstige Gelegenheit leichter Verständigung nicht häufig geboten werde, — hat der Senat kein Bedenken finden können, sich jenen Berathungen anzuschließen und dazu im Laufe des Augustmonats einen Bevollmächtigten nach Cassel gesandt.

Der der Ehrliebenden Bürgerschaft in dem heutigen Convente mitgetheilte am 24. September zu Cassel unterzeichnete Staatsvertrag ist als das erste Resultat dieser gemeinsamen Verhandlungen zu betrachten, welche, wie aus dem Inhalte derselben hervorgeht, damit keineswegs als beendet erscheinen, indem sie vielmehr nur die erforderlich

derlich geschienenen nächsten Vereinbarungen enthalten, um zu weiteren und vollständigeren Maaßregeln zur Beförderung und Erleichterung des Handels und Verkehrs auf eine organische Weise gelangen zu können.

Der 1. Artikel dieses Vertrags stellt im Gegensatz gegen die bisherige isolirte Tendenz jedes einzelnen Staats die Sorge für einen möglichst freien Verkehr und ausgebreiteten Handel als eine gemeinsame auf und begründet ein freundliches Zusammenwirken zu gleichem Zwecke. — In dem 2ten wird die in der Frankfurter Verabredung zu diesem Versuche bestimmte dreijährige Frist, da sich in derselben über die Resultate der gemeinsamen Bestrebungen noch keine hinlängliche Erfahrung sammeln lassen dürfte, auf 6 Jahre ausgedehnt. Der 3te sichert die erforderlichen Mittel weiterer Berathung und Verständigung im Laufe der Zeit, so wie der 4te gegen abweichende Tendenzen Einzelner in entgegengesetzten Richtungen verwahrt. Der 5te und 6te bestimmen im Allgemeinen die nächsten Gegenstände der Bestrebungen jedes einzelnen Staats zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks, als thätige Vorbereitungen zu weiterer gemeinschaftlicher Wirksamkeit in dieser Sphäre.

Der 7te, 8te, 9te, 10te, 11te und 12te Artikel sichern gegen jede Erhöhung der verschiedenen bestehenden Transito-Abgaben (wozu auch die Chausseegelder gerechnet sind), und zwar dergestalt, daß dabei auch auf die Sicherung des Verkehrs jedes einzelnen an dem Verein Theil nehmenden Staats mit anderen nicht zu demselben gehörigen Staaten die erforderliche Rücksicht genommen wird, und daß keine von einem einzelnen Vereinsstaat gegen einen fremden Staat verfügte Erhöhung oder Erschwerung des Transits einem Vereinsstaate zum Nachtheile gereichen könne. — Haben die contrahirenden Staaten in diesem Versprechen auf den Gebrauch ihres Souveränitäts-Rechts zur Erhöhung der Transit-Gefälle während der Dauer des Vereins zu Gunsten der Theilnehmer an denselben verzichtet, so erhalten ihre Angehörigen dafür einen vortheilhaften Ersatz in der Sicherheit des kaufmännischen Calculs hinsichtlich dieser Abgaben, welche auf Handel und Verkehr nur gedeihliche Wirkung äußern kann.

Die Bestimmungen des 13ten Artikels bilden einen Damm gegen übereilte Maaßregeln, wodurch unzeitige Furcht oft einen Mangel erzeugt hat, der bei ungehemmter Ein- und Ausfuhr gar nicht eingetreten wäre. — Die in dem 14. Artikel enthaltenen Erleichterungen für den Marktverkehr mit den nothwendigsten Bedürfnissen werden in vielen Staaten des Vereins als eine besondere Wohlthat empfunden werden.

Die in einzelnen Vereinsstaaten dermalen auch für Inländer bestehenden Gewerbesteuern haben für den Augenblick eine allgemeine Vereinbarung über eine größere Begünstigung der Handelsreisenden, wie in dem 15. Artikel angedeutet worden, nicht erreichen lassen. Es ist indeß zu erwarten, daß die in dem 7. Artikel enthaltene allgemeine Zusicherung einer liberalen Behandlung der Reisenden bei Erneuerung der Verhandlungen auf diesen Gegenstand zurückführen und weitere gegenseitige Erleichterungen veranlassen werde.

So

So wie die negative Bestimmung im Anfange des 16. Artikels die jedem Vereinsstaat zur Verfolgung seiner besonderen Interessen erforderliche freie Beweglichkeit sichert, befähigt die am Schlusse desselben enthaltene positive Andeutung der Absichten des Vereins an der andern Seite wieder einen jeden, die Gefälligkeit seiner Nachbarstaaten zu weiteren Erleichterungen des wechselseitigen Gränzverkehrs unbedenklich in Anspruch nehmen zu mögen. — Um Willkürlichkeiten dieser Art da, wo das Bedürfnis derselben vorzugsweise zu erwarten ist, mithin unter den sich begränzenden Vereinsstaaten, zu begünstigen und zu erleichtern, sind die Bestimmungen des 17. Artikels nicht dahin ausgedehnt, daß, was in solcher Hinsicht einem Vereinsstaate zugestanden werde, auch allen übrigen zu Gute kommen solle, während man an der andern Seite zur Befestigung des allgemeinen Vereinbandes begehren zu dürfen geglaubt hat, daß kein Vereinsstaat einem fremden Staate Handelsvortheile dieser Art zufließen lasse, die er unter gleicher Bedingung nicht auch jedem Vereinsstaate zu gewähren bereit sey. — Was in dem 18. Artikel über gemeinsame Maasregeln des Vereins festgesetzt worden, sichert die Selbstständigkeit jedes Einzelnen in der Gesamtheit, indem zugleich für die Fälle, wo gemeinsame Interessen zu gemeinschaftlicher Wahrnehmung derselben auffordern sollten, auch der Gesamtheit ein Wirkungskreis nach Außen angedeutet und offen gehalten wird.

Die Bestimmungen des 19. Artikels enthalten eine rücksichtsvolle Anerkennung der Verschiedenheit der Interessen und des Bedürfnisses freier Beweglichkeit derjenigen Staaten des Vereins, welche sich hinsichtlich ihres Fluß- und Seehandels in anderweitigen Vertragsverhältnissen befinden, damit sie in der weiteren Cultivirung derselben durch die Stipulationen des gegenwärtigen Vertrags sich auf keine Weise gehindert finden möchten. — Dagegen sichern dieselben in dem 20. Artikel den übrigen zu, daß sie sich auch in fremden Handelsstaaten die Beförderung der Interessen aller Vereinsgenossen durch ihre dortigen Handelsgeschäftsführer freundlich angelegen seyn lassen wollen.

Die Ausarbeitung der Artikel 21 angeführten Vergleichungs-Tabellen steht noch bevor, und auch die zu Artikel 5 und 12 gehörigen Beilagen dürften dem Vertrage erst gegen Ablauf der Artikel 22 vereinbarten Ratificationsfrist hinzugefügt werden, indem die erforderlichen Angaben noch nicht sämmtlich eingegangen sind, und die zum Zwecke einiger neuen Straßenbauten begonnenen technischen Untersuchungen erst gegen Ablauf des gegenwärtigen Monats beendigt werden dürften.

Aus dieser gedrängten Uebersicht des Inhalts des vorliegenden Staatsvertrags dürfte die Ehrliebende Bürgerschaft bei näherer Vergleichung mit den einzelnen Artikeln desselben schon entnehmen, daß durch diese verschiedenen Stipulationen nicht bloß die Möglichkeit einer freundlichen Verständigung der contrahirenden Staaten über reelle Erleichterung des wechselseitigen Handels und Verkehrs angedeutet, sondern auch die nächsten Wege zur Realisirung derselben gebahnt erscheinen. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei das Aussprechen des gemeinsamen Willens zu vereinter Thätigkeit und die organische Anordnung wiederkehrender Gelegenheit, den Gesamtblick auf das, was sich unter den jedesmaligen Umständen als zweckmäßig und heilsam ergeben dürfte,

richten und berichtigen zu können. Es kann auch fast nicht fehlen, daß eine solche fortgesetzte allgemeine Aufmerksamkeit auf den weiteren Gang des innern Handels und Verkehrs und auf die Schwierigkeiten und Hemmungen, welche der freien Beweglichkeit desselben, bald von dieser, bald von jener Seite erwachsen, allmählig zu der allgemeinen Ueberzeugung führen müsse, daß von allen Europäischen Staaten Deutschland sich am wenigsten für die Anwendung sogenannter Prohibitiv-Systeme eigne, daß dieselben besonders für die Bundesstaaten geringeren Umfangs nur verderbliche Wirkungen erzeugen können, und daß übertriebene Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, indem sie Handel und Verkehr verschrecken, weder einen fortschreitenden Wohlstand der Individuen, noch eine dauernde Vermehrung der Staatscassen zu bewirken und zu sichern im Stande sind.

Kein Ergebniß dieser Verhandlungen aber dürfte namentlich für unsern Freistaat gedeihlicher seyn können, als wenn diese Hoffnungen und Aussichten sich schon im Laufe der nächsten Jahre in einem solchen Maaße verwirklichen sollten, daß bei dem Beginnen eines vollen Gebrauchs unserer neuesten Förderungsmittel der Belebung und Vervollkommnung unseres Seehandels und unserer Seeschiffahrt auch die Abzugs- und Zugangslinien derselben im Innern unserer Deutschen Handels-Provinz sich dergestalt erweitert und erleichtert zeigten, daß jenen außerordentlichen Anstrengungen auch von dieser Seite volle Anerkennung und Rechtfertigung zu Theil würde für Gegenwart und für Zukunft.

II. Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Preußen.

Da sich unlängst eine günstige Gelegenheit dargeboten, um in Gemeinschaft mit Lübeck und Hamburg unsere Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse zur Krone Preußen vertragsmäßig festzustellen, so hat der Senat nicht gesäumt, in Verbindung mit denen der Schwesterstädte durch einen Bevollmächtigten in Berlin Unterhandlungen darüber anknüpfen zu lassen, in deren Folge denn nun am 4ten d. M. der abschriftlich sub Littera B. anliegende Tractat gezeichnet ist.

Anlage B.

Wenn das bereits durch eine Reihe von Verträgen bethätigte Streben der Hansestädte augenscheinlich dahin gehen muß, in allen ihren Beziehungen zu andern handelsuden und seefahrenden Nationen dem Princip der Gegenseitigkeit möglichst allgemeine Anerkennung zu verschaffen, so kann dieser Tractat mit der Krone Preußen, welcher jenem Grundsatz auf das vollkommenste huldigt, nur als ein erwünschtes Ereigniß betrachtet werden, und zwar um so mehr, als sich zugleich hoffen läßt, daß eben dieses Princip mit der Zeit auch auf andere den beiderseitigen Verkehr interessirenden Gegenstände, worüber für jetzt keine Vereinbarung möglich war, ausgedehnt werden dürfte.

Der Senat legt den solchergestalt abgeschlossenen Tractat, gegen welchen Er Seinerseits im Wesentlichen nichts zu erinnern findet, der Ehreliebenden Bürgerschaft hiermit vor und sieht Ihrer Erklärung darüber entgegen.

III. Schiff-

III. Schiffahrts-Verhältnisse mit Haiti.

Der Bremische General-Consul zu Port au Prince hat dem Senat ein dafelbst im Juli d. J. publicirtes Gesetz eingesandt, welches die Vorrechte der Haitischen Flagge in den Häven der Republik aufhebt und zugleich denjenigen Nationen, die in ihren Gebieten die Haitischen Schiffe und deren Ladungen hinsichtlich der Abgaben nicht ungünstiger wie die eignen behandeln, die Reciprocität in Haiti zusichert. Da es nun nicht anders als wünschenswerth seyn kann, daß auch die Bremische Flagge jener Gleichstellung in den Häven von Haiti theilhaftig werde, so trägt der Senat darauf an, daß die für Bremen auf die Weser kommenden Haitischen Schiffe künftig unter der Bedingung der Reciprocität in der Größe der zu entrichtenden Abgaben den Bremischen Schiffen gleich behandelt werden. Nach deshalb erfolgter Vereinbarung wird Er nicht verfehlen, bei der Haitischen Regierung das Erforderliche einzuleiten.

IV. Regulirung einiger aus den jüngsten Handels- und Schiffahrts-Verträgen hervorgehenden Verhältnisse.

Da auch die im Convente vom 28. März d. J. niedergesetzte Deputation zur Verathung einiger mit den neuerlich abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Verträgen in Verbindung stehenden Gegenstände dem Senat ihren Bericht eingereicht hat, so theilt Er denselben der Ehreliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen in der Anlage C. hiebei mit

Anlage C.
Unter Anlagen
A. B.

V. Weitreibung der Rückstände von Collectanten beim Schosse.

Sodann hat die Schoss-Deputation dem Senate einen Antrag in Betreff der executivischen Weitreibung der restirenden Beiträge von Collectanten beim Schosse eingereicht, welchen der Senat ebenfalls der Ehreliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, die Seinige sich vorbehaltend, in der Anlage D. hiebei mittheilt.

Anlage D.

VI. Revision der Steuern.

Ferner trägt der Senat darauf an, die Deputation, welche im vorigen Jahre sich mit der Revision der Steuern zur Prüfung ihrer Fortdauer für das laufende Jahr beschäftigt, jetzt von neuem zu beauftragen, sich diesem Geschäfte zu gleichem Zwecke für das nächste Jahr zu unterziehen.

Endlich hat der Senat in Beziehung auf die im heutigen Convente der Ehreliebenden Bürgerschaft mitgetheilten Staatsverträge vom 24. September und vom 4. October d. J. dieselbe noch daran zu erinnern, daß die bei solchen Verhandlungen schuldigen Rücksichten gegen die theilnehmenden Staaten die Publication eines solchen Vertrages nicht früher gestatten, bis die Auswechselung der Ratificationen

von Seiten aller Contrahenten erfolgt ist, weshalb denn auch bei gegenwärtiger Veranlassung von diesen Staatsverträgen weder Abschriften noch Auszüge genommen oder verbreitet werden dürfen.

Zu der nunmehr von der Ehreliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathung über vorbemerkte Gegenstände aber wünscht der Senat, daß der Schutz des Höchsten Ihr dabei zur Seite stehen möge.

Erklärung der Bürgerschaft.

Auf die von Einem Hochweisen Rath zu verfassungsmäßiger gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme in Vortrag gebrachten Gegenstände erklärt Sich Eine löbliche Bürgerschaft dahin:

Zu I.:

Berein mehrerer Deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des freien Handelsverkehrs.

Nach Durchgehung der in den einzelnen Artikeln der Anlage enthaltenen Stipulationen ist Eine löbliche Bürgerschaft damit einverstanden, wie es für unsern Freistaat zu Beförderung dessen Handelsverkehrs zuträglich erscheine, sich der mitgetheilten Vertrags-Urkunde anzuschließen. Sie hat indeß ungerne bemerkt, wie der wiederholt in der Fassung des Artikels 20 vorkommende, sich in Bezug freier Staatsbürger und deren Stellung nicht passende Ausdruck von Unterthanen bei der Redaction übersehen, von dem Herrn Abgeordneten nicht dahin gewirkt und darauf bestanden worden, daß, wie sich bei Verhandlungen, zu welchen Freistaaten zugezogen werden, geeignet, bei der Benennung der Angehörigen dieses Freistaats sich des Ausdrucks Bürger und Angehörige im Gegensatz von Unterthanen der übrigen mitcontrahirenden Bundesglieder und deren Regierungen bedient ist, gleich wie in sonstigen Tractaten, z. B. in demjenigen vom Jahre 1825 mit Großbritannien, und in diesem Jahre mit Brasilien, so wie in dem heute mitgetheilten mit Preußen geschehen. Eine löbliche Bürgerschaft ersucht den Hochweisen Rath, in Hinweisung ihres bereits im Convent vom 22. November 1822 hinsichtlich eines gewissen Zeitungs-Artikels Geäußerten, Seine Herren Abgeordneten für künftige Fälle dahin zu instruiren, auf diese wesentliche Verschiedenheit in den Verhältnissen näher zu achten, damit in öffentlichen Verhandlungen und Staatsverträgen in Bezug unsers Freistaats und dessen Angehörigen, so Eines Hochweisen Raths als der Bürgerschaft nicht der für beide unpassende Ausdruck Unterthanen ausschließlich gebraucht werde, indem anderweitig Eine löbliche Bürgerschaft leicht in den Fall kommen mögte, ehender Ihrerseits Ihre Theilnahme zu

zu versagen, als ferner die doch erforderliche Zustimmung zur Ratification solcher Tractate zu ertheilen, worin unsers Freistaats und der Gesamtheit seiner Bürger in herabsehenden Ausdrücken gedacht worden.

Unter dieser Voraussetzung bei Verwahrung aller Zuständigkeit ersucht und ermächtigt Sie Einen Hochweisen Rath, die heute vorgelegte Vertrags-Urkunde Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren.

Sie fügt das Gesuch bei, dem Herrn Abgeordneten für dessen zu Gunsten unsers Handelsverkehrs auch bei dieser Gelegenheit angewandten Bemühungen den besten Dank zu bezeugen, indem auch Sie verhofft, wie weiter erforderlich geschienene Beratungen und Verständigungen zur Beförderung und Erleichterung unsers Handelsbetriebes nach dem Innern Deutschlands und der dahin in Handlungsgeschäften Reisenden (zu Art. 14) gereichen, solchen zum Vortheil unsers Staats näher zu beleben, Veranlassung geben werden.

Zu II.:

Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Preußen.

Das Vortheilhafte der heute Ihr zugestellten, abseiten Lübeck, Bremen und Hamburg mit der Krone Preußen getroffenen Verhandlungen hat Einer Eöblichen Bürgerschaft nicht entgehen können. Sie nimmt daher keinen Anstand, Einen Hochweisen Rath sofort zu ersuchen und respect. Ihrerseits zu ermächtigen, solchen Tractat Namens Rath und Bürgerschaft gewöhnlichermaßen zu ratificiren und zu beurkunden.

Zu III.:

Schifffahrts-Verhältnisse mit Haiti.

Mit einer zu bewilligenden Gleichstellung in den Abgaben und einer dahin zu ertheilenden Zusicherung ist Eine Eöbliche Bürgerschaft Ihrerseits gerne einverstanden. Sollten desfalls einzugehende Vereinbarungen demnächst zu näheren Handlungs-Verträgen führen, wird Sie seiner Zeit deren Mittheilung zu Ratificationen entgegen sehen.

Zu IV.:

Regulirung einiger aus den jüngsten Handels- und Schifffahrts-Verträgen hervorgehenden Verhältnisse,

dankt Eine Eöbliche Bürgerschaft für den mitgetheilten Bericht und bei desfalligen Beratungen gehaltenen Bemühungen; Sie setzt inzwischen Ihre Erklärung darüber für heute aus.

Zu V.:

**Beitreibung der Rückstände von Collectanten
beim Schosse,**

dankt Eine Eöbliche Bürgerschaft für den mitgetheilten Bericht; Sie ist mit dem darin enthaltenen Antrag einer gesetzlichen Bestimmung, betreff executiver Beitreibung restirender Beiträge der Collectanten bei dem Schosse, einschließlich des für 1827 Rückständigen, einverstanden. Sie ersucht Einen Hochweisen Rath bei dessen voraussetzenden Beitritt dieserhalb das Erforderliche, als nach Rath- und Bürgerschuß vereinbart, bekannt machen zu wollen.

Zu VI.:

Revision der Steuern,

ersucht und beauftragt Sie die Deputation, welche im vorigen Jahre sich mit der Revision der Steuern bemüht, sich diesem Geschäfte für das kommende Jahr zu gleichem Zwecke widmen zu wollen.

VIII. Bremerhaven.

An den seit dem 13. Juni 1827 rückständig gebliebenen Bericht, wegen Fundirung der Zinsen weiterer Anleihen, erinnert Eine Eöbliche Bürgerschaft um so mehr, als Sie solchen zufolge Zusicherung bei Vorlegung des Budgets im März d. J. pag. 131 längst entgegen sehen mögen, und im nächsten Convent erwartend seyn wird.

Die in Beziehung der im heutigen Convent mitgetheilten Staatsverträge von Einem Hochweisen Rath am Schlusse beigefügten Erinnerungen, hat Sich die anwesende Bürgerschaft bemerkt und war damit einverstanden.

Sie schließt Ihren heutigen Vortrag mit den besten Wünschen für die Wohlfahrt unsers Staats und das Gedeihen gemeinschaftlich getroffener Beschlüsse.

Schluß = Antwort des Senats.

Auf die heutigen Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft in Betreff des Vereins mehrerer Deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handelsverkehrs, des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages und der Gleichstellung der haitischen Schiffe mit den Bremischen in der Größe der Abgaben hat der Senat gern deren Einverständniß mit Seinen desfalligen Anträgen entnommen, und wird Er demgemäß die Ratification der erstgenannten beiden Staatsverträge auf die herkömmliche Weise verfügen lassen.

Er

Er macht es Sich zur Pflicht, bei dieser Gelegenheit insbesondere dem diesseitigen Herrn Abgeordneten zu den Casseler Verhandlungen für dessen auch dieses Mal bethätigte Umsicht und Sachkenntniß Seinen wärmsten Dank zu bezeugen, und aufrichtig bedauern muß Er es, daß die Ehrliebende Bürgerschaft gerade bei diesem für unser Gemeinwesen so ehrenvollen und erfreulichen Anlasse an einem Ausdrücke Anstoß genommen hat, der, wie der Kundige nicht verkennen mag, den Verhältnissen durchaus angemessen ist, und unter andern in dem bei Abfassung der Deutschen Bundes-Akte so wie ähnlicher Verträge befolgten Sprachgebrauche seine volle Rechtfertigung findet. — Zur Entfernung des Mißverständnisses, welches die Ehrliebende Bürgerschaft zu jener Erinnerung bewegen zu haben scheint, begnügt Sich der Senat daran zu erinnern, daß die Angehörigen der republicanischen so gut wie die der monarchisch regierten Staaten — in Beziehung auf diese ihre Staaten — allerdings Unterthanen sind, sowie auf der andern Seite die einen und die andern den gleichen Anspruch auf die Benennung: „Staatsbürger“, haben, und daß durch die Wahl des einen oder des andern Ausdrucks, worüber meistens die Convenienz entscheidet, den innern verfassungsmäßigen Verhältnissen der Staats-Angehörigen nichts vergeben werden kann. — Der Senat vertraut daher, daß Eine Ehrliebende Bürgerschaft — so wie dieses Mal so auch künftig — solche Verhandlungen, die nicht etwa zum speciellen Nutzen Einzelner, sondern anerkanntermaßen zum gemeinen Besten eingeleitet sind, durch Bedenklichkeiten wie die gegenwärtige nicht erschweren und verleiden werde.

Soviel sodann die in dem Berichte der Schoß-Deputation wegen Beitreitung rückständiger Collectanten: Beiträge enthaltenen Vorschläge betrifft, findet der Senat solche nach desfallsiger Prüfung vollkommen ihrem Zwecke entsprechend, und indem Er daher kein Bedenken trägt, denselben seine Zustimmung namentlich auch dahin zu ertheilen: daß in deren Gemäßheit gegen die Restanten des letzten und verletzten Schoßes verfahren werde, wird er für die Bekanntmachung dieser Verfügung Sorge tragen.

Schließlich sieht der Senat Seinen hentigen Antrag in Betreff der Revision der Steuerverordnung durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt, und entläßt dieselbe mit dem aufrichtigen Wunsche, daß alle auf das wahre Wohl unseres Freistaats gerichteten Bemühungen durch immer festere Eintracht und stets wachsendes Vertrauen unter dessen Gliedern mehr und mehr gedeihen und keinerlei Störungen durch entgegengesetzte Tendenzen erfahren mögen.

Bercins

Ihre Majestät
König von
Großherzog
Braunschweig
Münster,
gen, imgleichen,
Greiz, zu
Münster,
haben, in
Jahres unter
den verabredeten

Seine
ihre
Dt
Gu

Seine
Ka
Ho
Gr
Nu

Seine
uni
fre

Seine
ihre
Gr
Ce
R